

Richtlinien des Förderprogramms 2025 Ladelösung

- 1. Die Stadtwerke Willich (stw) fördern die **Neuanschaffung von Ladelösungen**, sofern diese **über die stw erworben wurden**.
- 2. Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist die **Vorrüstung der Stellplätze**, insbesondere die erforderliche **Verkabelung**. Zudem muss die **Backend-Betreuung durch die stw sichergestellt sein**.
- 3. Der Förderzuschuss für eine Ladelösung beträgt einmalig 200 € (inkl. USt).
- 4. Antragsberechtigt sind alle Energiekund:innen, die ihren gesamten Energiebedarf über die stw beziehen, sowie Neukund:innen.
- Mit Inanspruchnahme der Fördermittel bindet sich der:die Antragsteller:in für 2 Jahre an die Belieferung des kompletten Energiebedarfs durch die stw.
- 6. Der Förderzeitraum läuft vom **01.01.2025 bis 31.12.2025** oder bis das **Fördervolumen ausgeschöpft ist**.
- 7. Die Ladelösung muss bis zum Ende des Kalenderjahres eingebaut sein, um die Fördersumme zu erhalten.
- 8. Die Förderung wird **pro Antragsteller:in nur einmalig** gewährt.
- 9. Über die Förderanträge entscheidet die **stw auf Grundlage dieser Richtlinien** und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel. **Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.**